



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 9. Mai 2017 / aje

6000.134

Verordnung über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (Gebührenordnung), Teilrevision

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der beiden eidgenössischen Prozessordnungen (Zivil- und Strafprozessordnung) per 1. Januar 2011 wurde dem Kantonsrat eine Teilrevision der Verordnung über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (Gebührenordnung; bGS 233.3) unterbreitet. Der Kantonsrat hat diese Vorlage am 21. Februar 2011 mit 29:25 Stimmen bei 9 Enthaltungen zurückgewiesen. Ziel des Rückweisungsantrags der Gruppierung der Parteiunabhängigen war es, eine Totalrevision zu machen. Dabei sollten die Rechtskosten / Gebühren und Entschädigungen der gesamten Zivil- und Strafrechtspflege – wie diejenigen im Bereich der Verwaltungsrechtspflege – ebenfalls in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden. Am 22. Februar 2011 beschloss der Regierungsrat als Folge des Rückweisungsbeschlusses des Kantonsrates vom Vortag, die Kantonskanzlei zu beauftragen, ihm einen Vorgehensvorschlag für die Rechtssetzung im Bereich Gebühren der Verwaltung und der Rechtspflege zu unterbreiten. Dieses Projekt, welches eine „Gesamtlösung“ bringen sollte, wurde in der Folge als nicht praktikabel taxiert und demzufolge nicht weiterverfolgt.

Eine Totalrevision der Gebührenordnung und die „Anhebung“ dieser Regelungen auf Gesetzesstufe ist bis anhin nicht umgesetzt worden, zum Teil aus Kapazitätsgründen, zum Teil aber auch, weil das gesamte System der Gebührenerhebung auf kantonaler und kommunaler Ebene einer Prüfung unterzogen werden sollte, was bislang ebenfalls mangels personeller Ressourcen und dringenderer anderer Geschäfte unterblieben ist.



Anlässlich der jährlichen Standortgespräche der Justizkommission mit den Gerichtspräsidien ist eine Teilrevision der Gebührenordnung wieder thematisiert worden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass ein Handlungsbedarf namentlich bei der Erhöhung der Gebühr für Einzelrichterentscheide in Strafsachen (Art. 28 Abs. 1 Gebührenordnung) auszumachen ist. Minimal müsste die Gebühr nach Vorschlag der Gerichtspräsidien analog der Regelung in der Zivilrechtspflege (Art. 14/16 Gebührenordnung) vom heutigen Gebührenrahmen von Fr. 20.- bis Fr. 500.- neu auf eine Obergrenze von Fr. 1'500.- bis Fr. 2'000.- angehoben werden. Mit Blick auf den Umfang der Fälle, die zu beurteilen sind, liesse sich auch eine weitergehende Erhöhung rechtfertigen.

Die Gerichtspräsidien platzierten ihr Anliegen auch anlässlich des Treffens mit dem Regierungsrat Ende August 2016. In ihrem Jahresbericht 2016 verlieh die Justizkommission des Kantonsrates ihrer Erwartung Ausdruck, dass eine zeitnahe Anpassung von Art. 28 der Gebührenordnung erfolgt.

Die Gebührenordnung wurde letztmals im Jahre 2003 teilrevidiert. Sie stammt aus dem Jahre 1981 und müsste einer Totalrevision unterzogen und gleichzeitig auf Gesetzesstufe angehoben werden. Eine solche Totalrevision dauert zwei bis drei Jahre. Sie hat aufgrund anderer, wichtiger Projekte aber derzeit keine Priorität. Da Art. 28 Abs. 1 der Gebührenordnung nach Ansicht der Gerichte und der Justizkommission vorher revidiert werden sollte, unterbreitet der Regierungsrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag eine entsprechende Vorlage.

B. Erwägungen

Angesichts der in den letzten Jahren eingetretenen (gesetzlichen) Verschiebung der Zuständigkeiten weg von den Abteilungs- hin zu den Einzelrichterfällen ist eine Anpassung der Spruchgebühren in der Strafrechtspflege angebracht. Dabei orientiert sich der Vorschlag des Obergerichts an den Spruchgebühren in der Zivilrechtspflege. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, Art. 28 Abs. 1 der Gebührenordnung dahingehend zu ändern, dass der Einzelrichter eine Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 2'000.- erheben kann. Alle anderen Änderungen an der Gebührenordnung (Gesetzesstufe, Anpassung der Tarife, gendergerechte Formulierungen usw.) werden auf die Totalrevision verschoben. Der Rechtsdienst der Kantonkanzlei ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Ein Vergleich mit den Gebührenrahmen für die Einzelrichtertätigkeit in Strafsachen in anderen Kantonen zeigt folgendes Bild:

Kanton St.Gallen

Kreisgericht

Einzelrichter	Verfügung	Fr. 200.00 bis Fr. 2'000.00
	Urteil	Fr. 500.00 bis Fr. 5'000.00

Kantonsgericht

Einzelrichter	Verfügung	Fr. 200.00 bis Fr. 2'000.00
	Beschluss	Fr. 500.00 bis Fr. 5'000.00
	Urteil	Fr. 500.00 bis Fr. 15'000.00



Kanton Appenzell Innerrhoden

Bezirksgericht

Einzelrichter	Zwischenentscheid	Fr. 50.00 bis Fr. 2'000.00
	Endentscheid	Fr. 50.00 bis Fr. 3'000.00

Kantonsgericht

Einzelrichter	Zwischenentscheid	Fr. 50.00 bis Fr. 3'000.00
	Endentscheid	Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00

Kanton Schaffhausen

Erstinstanzliches Gericht

Einzelrichter	Erledigung ohne Urteil	Fr. 300.00 bis Fr. 3'000.00
	Erledigung mit Urteil	Fr. 300.00 bis Fr. 30'000.00

Berufungsverfahren

Einzelrichter	Erledigung ohne Urteil	Fr. 300.00 bis Fr. 5'000.00
	Erledigung mit Urteil	Fr. 300.00 bis Fr. 10'000.00

C. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Erhöhung der Obergrenze der Spruchgebühr beim Einzelrichter werden die Gebühreneinnahmen bei den Gerichten ansteigen, wobei eine Aussage, wie hoch diese Gebühreneinnahmen ausfallen werden, angesichts der Unwägbarkeiten (Anzahl eingehender Fälle, Komplexität der Fälle und damit Höhe der Spruchgebühr, Einbringlichkeit der Gebühren) nur sehr vage beziffert werden können. Es dürfte wohl von Mehreinnahmen im tiefen fünfstelligen Bereich auszugehen sein.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf für eine Teilrevision der Verordnung über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1 Verordnungsentwurf

Beilage 1.2 Synopse